

## Satzung des Vereins "Kunst im Alten Spritzenhaus"

### § 1

1) Name: Verein "Kunst im Alten Spritzenhaus"

2) Sitz: 79353 Bahlingen, Altes Spritzenhaus, Kapellenstraße 16 .

3) Vereinszweck: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er setzt sich die Aufgabe, Kunst und Kultur zu fördern indem er:

- \* Das historische "Alte Spritzenhaus" so herrichtet, dass eine angemessene Präsentation von Kunstwerken gewährleistet wird.
- \* Ausstellungen zeitgenössischer Kunst im "Alten Spritzenhaus" organisiert.
- \* Kontakte zu Künstlern pflegt und vermittelt.
- \* Über das aktuelle Kulturgesehen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, informiert.

4) Diese Aufgaben werden in ehrenamtlicher Tätigkeit des Vorstandes bearbeitet und durch Jahresbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen finanziert.

5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Bahlingen mit der Auflage, es unmittelbar für die Förderung der Bildenden Kunst in der Gemeinde zu verwenden.

## § 2

### Mitgliedschaft

- 1) Einzelpersonen und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme einer Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
  - \* Sie endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
  - \* Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ausgesprochen werden.
  - \* Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - \* Die Mitgliedschaft ist bis zum Alter von 27 Jahren beitragsfrei.

## § 3

### Die Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

## § 4

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über:

- \* Die Mitglieder des Vorstandes
- \* Bestellung des Kassenprüfers
- \* Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- \* Bericht der Vorstandsmitglieder
- \* Bericht über die Vermögenslage
- \* Entlastung des Vorstandes
- \* Anträge aus der Mitgliederversammlung (mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen beim Vorstand )
- \* Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 5

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wird vom Vorstand, durch Veröffentlichung, unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen.

## § 6

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Vorstandsmitglieder oder auf Anforderung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einberufen werden.

## § 7

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- \* Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden beziehungsweise von dessen Stellvertreter geleitet.
- \* Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 8

### Beschlussfassung

- \* Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- \* Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## § 9

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen
- 2) Der Vorstand wird grundsätzlich auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung und aus den eigenen Reihen gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- \* Erster Vorsitzender
- \* Zweiter Vorsitzender
- \* Stellvertreter
- \* Kassenwart
- \* Schriftführer
- \* Erster Beisitzer
- \* Zweiter Beisitzer

- 3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

- 3) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes.
- 5) Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen
- 2) Führung der Vereinsgeschäfte
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Einberufung des Vorstandes

## § 11

### Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.

Bahlingen, den 15.03. 2013